

**Anlage 3**  
**des Stromlieferungsvertrages**

**Ergänzende Bedingungen der ENRO zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**

---

**§ 1**  
**Zahlungsweise**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens zu leisten. Die maßgeblichen Bankverbindungen der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH sind in den Vordrucken für Rechnungen und Abschläge ausgewiesen.

**§ 2**  
**Preise für Sonderfälle**

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung mit Gas sind vom Kunden nach den nachstehenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- jedes Mahnschreiben (Ausnahme Erstmahnung, sofern nicht Verzug bereits ohne Mahnung eingetreten ist)

**5,00 EURO** (umsatzsteuerfrei)

- Bearbeitungsgebühr für jede Rücklastschrift

**5,00 EURO** (umsatzsteuerfrei)

- Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)

(1) Inbetriebsetzung

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos durch die ENRO. Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung - z. B. wegen festgestellter, nicht von ENRO zu vertretender Mängel in der Kundenanlage - nicht durchgeführt werden, so können Kosten pauschal in Höhe von

**75,00 EURO**

in Rechnung gestellt werden.

(2) Zahlungsverzug

Wird ein Beauftragter der ENRO im Außendienst für das Inkasso rückständiger, bereits angemahnter Beträge tätig, so können hierfür Kosten für jede, auch vergebliche, Inkassomaßnahmen in Höhe von

**25,00 EURO**

pauschal in Rechnung gestellt werden.

(3) Einstellung der Erdgasversorgung (Sperrung Zähler)

Für jede versuchte oder durchgeführte Einstellung der Erdgasversorgung (Außerbetriebsetzung) und für jede Wiederinbetriebsetzung können Kosten pauschal in Höhe von je

**40,00 EURO**

in Rechnung gestellt werden, sofern eine Zuwiderhandlung des Kunden gegen Vertragsbestimmungen vorliegt.

(4) Störungsdienst

Wird der Wartungs- und Entstörungsdienst der ENRO aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, die nicht von der ENRO verursacht wurde, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Kosten, die der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH von dem beauftragten Dritten bzw. dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt und die ohne Zuschlag weiterverrechnet werden.